

Geschäftsordnung

§ 1. ALLGEMEINES

- (1) Entsprechend den Statuten des Oberösterreichischen Badminton Verbandes (OÖBV) sind in der Geschäftsordnung die ordentlichen Mitglieder aufgezählt und regelt sie die Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Ferner regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Vorstandes und Präsidiums.

§ 2. MITGLIEDER

(1) Dem Oberösterreichischen Badminton Verband gehören folgende Vereine als ordentliche Mitglieder an:

UNION Stadl Paura ASKÖ Linz Badminton ATV Andorf BSC 70 Linz ASKÖ Badmintonverein Pasching ASKÖ Traun ATSV Steyr UBC Vorchdorf UNION VKB Braunau Badmintonclub Münzkirchen SV Kematen **UNION Ohlsdorf UNION** Windischgarsten **ASKÖ Badmintonverein Wels UNION Freistadt USC Attergau Badminton ASK Nettingsdorf Badminton/Racketlon BC Schweiger-Sport Alkoven TUS Kremsmünster UNION Sparkasse Kirchdorf/K. ATSV Steinbach/Grünburg UNION Urfahr UNION BC Neuhofen UNION St. Marienkirchen SK VÖEST ASKÖ Steyrermühl** Sportunion Altmünster **Badminton Club Windischgarsten Sportunion Badminton Schlierbach**

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vorhandene E-Mailadressen ihres Vertreters, allenfalls von Verbandsangehörigen, wenn diese einer Bekanntgabe nicht widersprechen, weiterzugeben. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass Erledigungen auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können. Solche Übermittlungen gelten daher als Zustellung im Sinne des Zustellgesetzes (ZustG).



§ 3. Generalversammlung

(1) Wahlordnung der Generalversammlung

Im Falle einer in der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahl ist gem. § 10 Abs 4 des Statutes des Oberösterreichischen Badmintonverbandes ein Wahlmann zu installieren.

Der Wahlmann ist berechtigt, den kompletten Wahlvorschlag oder einzelne Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern zur Stellungnahme zu übermitteln. Den Stimmberechtigten steht eine Stellungnahme frei.

(2) Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung hat gemäß § 10 Abs 1 ff der Statuten zu erfolgen.

(3) Leitung

Die Leitung bei der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Schriftführer den Vorsitz. Dies gilt auch für die Zeitdauer der Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes. Den Wahlakt leitet der Wahlmann.

(4) Tagesordnung

Der Präsident bringt die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll des letzten Verbandstages Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastungsantrag und Abstimmung, Bericht des Wahlmannes und Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts, Behandlung satzungsgemäß vorliegender Anträge, Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

(5) Berichterstattung und Anträge

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Diskussion.

Nach Beendigung der Diskussion und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller respektive der Berichterstatter das letzte Wort.

Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Diskussion bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

Anträge zur Geschäftsordnung (GO) und zur tatsächlichen Berichtigung kommen außerhalb der Tagesordnung zur sofortigen Abstimmung.

(6) Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zur Diskussion und Abstimmung zugelassen werden.

Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne Diskussion zu entscheiden.



(7) Abstimmung

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Präsident namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(8) Worterteilung, Wortentziehung und Sitzungsausschluss

Jeder Sitzungsteilnehmer darf sich an der Diskussion beteiligen. Das Wort hiezu erteilt der Präsident, wobei die Worterteilung in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt. Dem Berichterstatter respektive dem Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort zur Antwort erteilt werden. Der Präsident kann jedenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.

Von der Tagesordnung oder von dem zur Diskussion stehenden Punkt abschweifende, beleidigende und den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Präsident "zur Sache" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" gerufene Redner kann der Präsident das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die gesamte weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Präsidenten verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt die Sitzung stören, können vom Präsidenten ausgeschlossen werden.

Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners oder des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag sofort mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ohne vorherige Diskussion.

(9) Protokoll

Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig. Es muss enthalten: Ort, Tag und Zeit der Sitzung, Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl, Bezeichnung des Sitzungsleiters und Schriftführers Feststellung der Beschlussfähigkeit die zur Abstimmung gestellten Anträge, Kurzfassung des Debattenverlaufs, Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und Erklärung über die Annahme des Amtes Der Schriftführer hat das Protokoll innerhalb angemessener Zeit (zwei Wochen) längstens jedoch binnen zweier Monate den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Auf Protokollen ist der Verteiler anzuführen. Es können alle Empfänger namentlich oder in Gruppen angeführt sein. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Erfolgte Einsprüche sind in Abschrift allen Protokollempfängern zu übermitteln. Beeinspruchte Protokolle sind beim nächsten Verbandstag zu klären und zu verabschieden.

§ 4. SITZUNGEN der übrigen Ausschüsse

(1) Form der Einberufung, Einberufungsfrist

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Organen des Oberösterreichischen Badminton Verbandes sowie zu Sitzungen eines Ausschusses hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.



Zugleich mit der Einberufung ist die vom Präsidenten vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Einberufungsgründe

Die Einberufung hat durch den Präsidenten zu erfolgen, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von dritter Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

(3) Beschlussfähigkeit

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wie in der Satzung (§§ 10 Abs 6, 12 Abs 4 und 15 Abs 4) ausgeführt.

Kommt aufgrund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht einberufen wird.

(4) Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Schriftführer den Vorsitz. Die Ausnahme bildet § 7; bei Berufung weiterer Ausschüsse führt den Vorsitz der gewählte Ausschussvorsitzende. Der Präsident wie auch die Mitglieder haben sich der Amtsausübung respektive der Ausübung ihres Stimmrechtes zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Diskussion betroffen oder unmittelbar berührt wird. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

(5) Anträge – Beschlüsse

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Diskussion.

Nach Beendigung der Diskussion und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller respektive der Berichterstatter das letzte Wort.

Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Diskussion bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheiden, ob ein nicht auf der Tagesordnung stehender Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt, bedürfen also ebenfalls der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Anträge zur Geschäftsordnung (GO) und zur tatsächlichen Berichtigung kommen außerhalb der Tagesordnung zur sofortigen Abstimmung.

(6) Abstimmung

Abstimmungen über vorliegende Anträge können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Präsident namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Punkten die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.



(7) Schriftliche Abstimmung

Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren treffen. Ein zur schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der zur Abstimmung Berechtigten widerspricht, dass schriftlich oder elektronisch abgestimmt wird, und die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der gestellten Frist dem Antrag zustimmt. Die gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden Sachlage angepasst sein.

Ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, der nicht die erforderliche Zustimmung erhält, kann auf Wunsch des Antragstellers bei der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag innerhalb der gestellten Frist mehrheitlich widersprochen wird; in diesem Fall ist der Widerspruch allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(8) Fernmündliche Abstimmung

Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird, und die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.

Findet ein fernmündlich gestellter Antrag nicht die erforderliche Zustimmung, kann dieser Antrag vom Antragsteller zur nächsten Sitzung des Gremiums gestellt werden. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen.

(9) Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig. Es muss enthalten:

Ort, Tag und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, Namen der Sitzungsteilnehmer und deren Stimmenzahl, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bezeichnung des Sitzungsleiters und Schriftführers, die zur Abstimmung gestellten Anträge, Kurzfassung des Debattenverlaufs Wortlaut der gefassten Beschlüsse, insbesondere wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Der Schriftführer hat das Protokoll innerhalb angemessener Zeit (zwei Wochen) längstens jedoch binnen sechs Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Auf Protokollen ist der Verteiler anzuführen. Es können alle Empfänger namentlich oder in Gruppen angeführt sein. Gegen den Inhalt des Protokolls ist spätestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses Einspruch einzulegen, der dann zu beraten ist.

§ 5. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand (§ 12 der Statuten) ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 13 Abs 2), soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

Des Weiteren gehören dazu die in der Regel jährlich anfallenden Aufgaben, insbesondere: Ausübung, Ausarbeitung und Beschlussfassung aller Ordnungen und Bestimmungen des Oberösterreichischen Badminton Verbandes

Erstellung und Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresabschlüsse

Beschlussfassung über den Terminkalender und Veranstaltungsvergaben

Durchführung von Veranstaltungen

Bestellung von Verbandstrainern und Verbandsangestellten

Zusammenarbeit und Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern (Vereinen)



§ 6. DAS PRÄSIDIUM

(1) Die Aufgabenkreise des Präsidiums werden in drei Bereiche unterteilt und vom jeweiligen Vorsitzenden nach außen repräsentiert. Den Vorsitzenden können Organe zugeordnet sein; die Aufgaben allenfalls vakanter Referate sind unter den Vorsitzenden aufzuteilen und von ihnen ebenfalls zu erledigen.

Bei der Bewältigung der Aufgaben sind die jeweiligen Referenten für ihren Bereich voll verantwortlich. Die erforderlichen Maßnahmen und Aufgaben werden bei Bedarf in einem Ausschuss formuliert und ausgearbeitet.

(2) **Präsident** - er koordiniert das Präsidium und vertritt den sportlichen Gedanken in der Öffentlichkeit, er vertritt den Verband nach außen.

Ihm obliegen die Bereiche Administration und Marketing, laufende Zusammenarbeit mit der Kontrolle und Veranlassung von Kontrollen des Vorstandes, Erstellung eines Gesamtjahresbudgets für den Oberösterreichischen Badminton Verband in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, insbesondere dem Finanzreferenten

Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Finanz- und Geschäftsordnung laufende Zusammenarbeit mit den Fachreferenten, Koordination der Ausarbeitung der verschiedenen Ordnungen durch das Präsidium

Zugeordnet sind:

- 1. Schriftführer (Sekretariat)
 - 1.1.Presse
 - 1.2.WebmasterIn
- 2. Nachwuchsreferat
- 3. Leistungssport
- 4. BORG für Leistungssport
- 5. BTZ Koordination
- 6. Rechtsreferat

(3)Vizepräsident

Ihm obliegen die Bereiche Wettkampf- und Breitensport, er ist Mitglied im Ligagremium und Rechtsausschuss, Überwachung der Einhaltung der verschiedenen Ordnungen

Zugeordnet sind:

- 1. Finanzreferent (Kassier)
- 2. Ligareferat
 - 2.1.Ligagremium
- 3. Schiedsrichterreferat
- 4. Seniorenreferat

(4) Vizepräsident

Ihm obliegen die Bereiche Aus- und Weiterbildung und Schulsport

§ 7. AUSSCHÜSSE

- (1) Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch folgenden Ausschuss unterstützt: Ausschuss für Sport (Breiten-, Leistungs-, Jugend-, Schulsport und Spielbetrieb).
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben dem Vorstand weitere Ausschüsse vorzuschlagen.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und legt die Beisitzer fest. Die Amtszeit der Ausschussbeisitzer endet mit dem Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder mit seinem anderweitigen Ausscheiden aus dem Ausschuss.



(4) Der Vorstand definiert Aufgabe(n) und Pflicht(en) des Ausschusses und legt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Dem Ausschuss können neben dem Vorsitzenden zwei bis sechs Mitglieder angehören

§ 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Über alle offenen Fragen, die in vorstehender Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Geschäftsordnung (GO) bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des Oberösterreichischen Badminton Verbandes.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Vorstandes des Oberösterreichischen Badminton Verbandes in Kraft.